

Sabbatjahr für (schwerbehinderte) Lehrkräfte

www.SBV-Graskamp.de

Stand: 14.01.2014

Das Sabbatjahr ist eine Möglichkeit, um früher aus dem aktiven Schuldienst zu kommen wenn z.B. der Partner schon im Ruhestand ist.

Das Sabbatjahr ist eine besondere Form der Teilzeitbeschäftigung.

Nach dieser Regelung kann Beamten Teilzeitbeschäftigung in der Form bewilligt werden, dass ihnen auf die Dauer von drei bis sieben Jahren die Arbeitszeit auf zwei Drittel bis sechs Siebtel der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt wird und sie anschließend ein Jahr lang voll vom Dienst freigestellt werden (§ 64 LBG).

Diejenigen, die z. B. die zwei Drittel-Regelung wählen, arbeiten zwei Jahre lang voll, erhalten aber in diesen zwei Jahren nur zwei Drittel ihrer Bezüge. Im dritten Jahr leisten sie keinen Dienst, erhalten aber weiterhin zwei Drittel ihrer Bezüge. **Der Anspruch auf Beihilfe besteht während der gesamten Zeit.** Formal gilt man während der ganzen Zeit als teilzeitbeschäftigt.

Das Sabbatjahr steht aber auch Personen offen, die im klassischen Sinne teilzeitbeschäftigt sind. So würde z. B. jemand der Teilzeit im Umfang von 21/28 leistet bei einer zweidrittel Sabbatjahrregelung zwei Jahre lang weiterhin 21 Stunden erteilen, im dritten Jahr sein Sabbatjahr nehmen und dafür drei Jahre lang 14/28 seiner Besoldung erhalten (14 Std. = 2/3 von 21 Stunden). Eine Inanspruchnahme des Sabbatjahres ist aber nur möglich, wenn dabei die durchschnittliche Arbeitszeit und die Besoldung nicht unter die Hälfte absinken.

Eine vorzeitige Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder die Rückkehr zur Vollbeschäftigung ist nur mit Zustimmung des Dienstherrn zulässig. In diesem Fall und auch für den Fall, dass das Sabbatjahr nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden kann (z. B. wegen vorzeitiger Pensionierung) erfolgt eine Nachzahlung der „angesparten“ Dienstbezüge.

Die Alters- und Schwerbehindertenermäßigung wird während der „Ansparphase“ entsprechend dem Arbeitsumfang gewährt.

Die Inanspruchnahme des Sabbatjahres kann als Weg genutzt werden, um, ähnlich wie bei der Altersteilzeit, faktisch vorzeitig früher aus dem Dienst auszuschneiden.

Da schwerbehinderte Lehrkräfte auf Antrag ab Vollendung des 60sten Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden können, kommt das Sabbatjahr für diese eher nicht in Frage.

Mit dem Sabbatjahr kann man ggf. durch aktuelle Gehaltseinbußen lebenslange Versorgungsabschläge vermeiden oder minimieren.